



ARBEITSANWEISUNG

Instandhaltung: Schutzabstände bei nicht elektrotechnischen Arbeiten (DGUV Information 209-015)

Geltungsbereich

Allgemeine Instandhaltungstätigkeiten bei spannungsführenden Teilen

1. Anwendungsbereich

Um eine Körperdurchströmung oder eine Lichtbogenbildung zu verhindern, müssen bei nicht elektrotechnischen Instandhaltungsarbeiten bestimmte Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen eingehalten werden. Diese Arbeitsanweisung enthält die diesbezüglichen Vorgaben der DGUV Information 209-015 „Instandhaltung – sicher und praxisgerecht durchführen“ aus 2018.

2. Gefährdungen für Menschen und die Anlage



- Elektrische Körperdurchströmung bei Berühren aktiver Teile
- Elektrische Körperdurchströmung durch Spannungsüberschläge durch die Luft bei Nennspannung von mehr als 1.000 V
- Verbrennungsgefahr durch Lichtbogen
- Sekundärufälle

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Instandsetzungstätigkeiten und -vorbereitungen in der Nähe spannungsführender Teile dürfen nur durch für die jeweiligen Tätigkeiten qualifizierte und unterwiesene Personen durchgeführt werden.

4. Verhalten bei Unregelmäßigkeiten



- Beim Auftreten von Gefahren vor oder während der Arbeit ist der Vorgesetzte zu informieren.
- Der Beschäftigte ist im Gefahrfall berechtigt und verpflichtet, die nicht elektrotechnischen Instandhaltungstätigkeiten abzubrechen.
- Bei Arbeitsunterbrechung ist der Arbeitsplatz/die Anlage entsprechend abzusichern.

5. Verhalten bei Unfällen



- Verletzten bergen! Bei Stromunfällen: Anlage abschalten!
- Unfallstelle sichern, Notarzt verständigen, Erste Hilfe leisten!
- Notruf: 112 oder
- Erste Hilfe: 112 oder
- Telefonische Unfallmeldung an:



6. Kontrollen des Arbeitsverantwortlichen



- Vor Aufnahme der Instandhaltungstätigkeiten in der Nähe spannungsführender Teile muss die Nennspannung bekannt sein.

Erstellt:		Geprüft:		Genehmigt:		Seite:	1 von 2
Arbeitsanweisung Nr.:		Kurztitel:		Revision:		Gültig ab:	

7. Arbeitsablauf und Sicherheitsmaßnahmen

- Bei spannungsführenden Teilen ist der Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten, unter Spannung stehenden Teilen) in Abhängigkeit von der Nennspannung zu ermitteln. Das heißt:
- Bei Nennspannung bis zu 1 kV muss der Schutzabstand mindestens 1 m betragen.
- Bei Nennspannungen von mehr als 1 kV bis 110 kV beträgt der Schutzabstand mindestens 3 m.
- Bei Nennspannungen von mehr als 110 kV bis 220 kV beträgt der Schutzabstand mindestens 4 m.
- Bei Nennspannungen von mehr als 220 kV bis 380 kV beträgt der Schutzabstand mindestens 5 m.

8. Abschluss der Arbeiten

- Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in sicherem Zustand zu hinterlassen.

Erstellt:		Geprüft:		Genehmigt:		Seite:	2 von 2
Arbeitsanweisung Nr.:		Kurztitel:		Revision:		Gültig ab:	